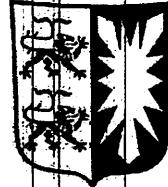


# SOZIALGERICHT KIEL



## BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Audörsch, Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort,

gegen

AOK NordWest - Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Vorstand, Kopenhagener Straße 1, 44269 Dortmund,

- Antragsgegnerin -

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Kiel am 15. Juli 2024 durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzende beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller die Versorgung mit der von ihm am 2. Oktober 2023 beantragten stationären Entwöhnungsbehandlung zuzusichern.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers

G r ü n d e

1.

Der Antragsteller begehrte die Versorgung mit einer stationären Rehabilitationsbehandlung in Form einer stationären Entwöhnungstherapie nach Haftentlassung.

Der [REDACTED] geborene Antragsteller, der zuletzt bei der Antragsgegnerin krankenversichert war, verbüßt seit dem 01. März 2022 eine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt [REDACTED] voraussichtlicher Haftaustritt ist am [REDACTED]. Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Rehabilitation aufgrund seiner Suchterkrankung.

Die DRV Bund stellte mit Bescheid vom 4. Oktober 2023 fest, dass sie nicht zuständig sei und leitete der Antragsgegnerin diesen Antrag mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 weiter. Die Antragsgegnerin lehnte die Erbringung einer Rehabilitationsleistung mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 gegenüber dem Antragsteller ab. Zur Begründung führte sie aus, dass er sich in Haft befindet und auch bei einer möglichen Zurückstellung nach § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) er weiterhin im Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung bleibe (BSG, Urteil vom 5. August 2021, B 4 AS 58/20 R). Eine gültige Versicherungszeit der Beklagten als Voraussetzung für die Bewilligung eines Leistungsantrags liege nicht vor aufgrund des Strafvollzuges. Der Leistungsanspruch ruhe nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V. Hiergegen legte der Antragsteller am 9. April 2024 Widerspruch ein, der bislang nicht beschieden wurde.

Am 27. Mai 2024 begehrte der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Kiel. Zur Begründung trägt er vor, dass er einen Anspruch auf Übernahme der Kosten habe gemäß §§ 11, 40 SGB V. Zur Begründung verweist er auch auf die Entscheidungen in drei vergleichbaren Verfahren vor dem Sozialgericht Hamburg (S 21 KR 2848/22 ER, S 8 KR 661/23 ER und S 11 KR 317/24 ER). Die Antragsgegnerin sei für die Gewährung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme aufgrund der Weiterleitung durch die DRV Nord gemäß § 14 Abs. 1, 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) zuständig geworden. Es werde die Aussetzung der Strafhaft nach § 35 BtMG angestrebt. Da eine Zusage für einen The-

rapieplatz zum 5. August 2024 in der Fachklinik [REDACTED] vorliege, bestünde die Möglichkeit, die Strafhaft vorzeitig zu beenden und einen Antrag auf Zurückstellung der Strafe zu stellen. Der Therapieplatz könne aber nur unter Vorlage einer Kostenzusage erlangt werden. Daher sei der Eilantrag geboten. Ein Verweis auf den Ausgang der Hauptsache nach Verbüßen der Haftstraße im Jahr 2027 würde dem Kläger die Möglichkeit nehmen, § 35 BtMG in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen des § 35 BtMG seien zudem nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der Antragsteller beantragt,

[REDACTED] die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers vom 9. April 2024 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. Oktober 2023 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die beantragten Leistungen in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

hilfsweise im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass die Antragsgegnerin dem Grunde nach verpflichtet ist, dem Antragsteller nach Haftentlassung Leistungen für eine stationäre Entwöhnungsbehandlung zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist die Antragsgegnerin darauf, dass die Voraussetzungen des § 35 BtMG nicht erfüllt seien. Selbst bei Anrechnung von sechs Monaten Haftverkürzung durch die Rehabilitationsmaßnahme auf die Haftzeit, könne die Maßnahme erst am [REDACTED] angetreten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sei daher nicht ersichtlich, warum der Erlass einer einstweiligen Anordnung notwendig sei. Das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Maßnahmen sei auch noch nicht

geklärt. Der Antragsteller könne zu einem Zeitpunkt gemäß den Fristen des § 35 BtMG einen erneuten Antrag stellen.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens kam der Medizinische Dienst Nord (MD) in seinem Gutachten vom [REDACTED] zum Ergebnis, dass Rehabilitationsbedürftigkeit beim Antragsteller vorliege und auch eine Rehabilitationsfähigkeit gegeben sei. Hinsichtlich der Rehabilitationsziele bestehne eine ausreichend positive Rehabilitationsprognose. Die Indikation für eine stationäre Entwöhnung sei medizinisch nachvollziehbar. Die beantragte Entwöhnungsbehandlung sei medizinisch begründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Vorbringen der Beteiligten und die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung).

Maßgebliche Vorschrift ist vorliegend § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG, denn dem Antragsteller geht es nicht um die Sicherung eines bereits bestehenden Zustandes, sondern um die Versorgung mit einer stationären Rehabilitationsbehandlung in Form einer stationären Entwöhnungstherapie nach der Haftentlassung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs

(Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden aber in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich - werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen.

Zweifel am bestehenden Rechtsschutzbedürfnis für den Eilantrag hat die Kammer nicht. Eine im Vorwege geklärte Kostenübernahme für die begehrte Entzugstherapie ist Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme. Die Kammer hält das Argument der Antragsgegnerin, dass bei einer möglichen Haftverkürzung um sechs Monate durch die Rehabilitationsmaßnahme ein Antritt der Entzugstherapie frühestens ab dem [REDACTED] erfolgen könne und daher zum jetzigen Zeitpunkt kein Rechtsschutzbedürfnis gesehen werden könne, nicht für tragfähig. Denn die Entscheidung einer vorzeitigen Haftentlassung obliegt allein der Strafvollstreckungskammer. Der Verweis der Antragsgegnerin, der Antragsteller solle mit einer erneuten Antragstellung bis zum regulären Haftende warten, würden den Antragsteller aktuell rechtelos stellen.

Es besteht ein Anordnungsanspruch, denn der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Versorgung mit der begehrten stationären Rehabilitationsmaßnahme. Der Antragsteller kann derzeit seinen Anspruch auf Versorgung mit der begehrten Entzugsmaßnahme im Rahmen eines Sachleistungsanspruchs nicht durchsetzen. Der Antragsteller hat, solange er inhaftiert ist, Anspruch auf Gesundheitsfürsorge gem. §§ 56, 58 StVollzG. Die Antragsgegnerin hat richtigerweise im Schreiben vom 23. Oktober 2023 ausgeführt, dass damit ein

evtl. Sachleistungsanspruch des Antragstellers gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ruht. Der Antrag des Antragsstellers ist daher durch die Kammer auszulegen und die Kammer war entsprechend § 123 SGG nicht an die Anträge des Antragstellers gebunden.

Der Antragsteller verfolgt mit seinem Antrag die Durchsetzung eines Sachleistungsanspruchs, nämlich eine Kostenzusage für die begehrte Rehabilitationsmaßnahme für die Zeit nach Haftentlassung. Demnach begeht er eine Zusicherung nach § 34 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für die Zeit nach der Haft. Über den gestellten Hilfsantrag war demnach nicht zu entscheiden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Rehabilitationsleistung liegen nach Überzeugung der Kammer vor. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, einen Anspruch auf die Zusicherung der begehrten Rehabilitationsleistung nach Haftentlassung zu haben.

Die Antragsgegnerin ist gem. § 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX die zuständige Leistungsträgerin für die begehrte Rehabilitationsmaßnahme.

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der begehrten Rehabilitationsleistung vor. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, dem Antragsteller nach Haftentlassung die begehrten Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach §§ 11 Abs. 2, 40 Abs. 2 SGBV zuzusichern.

Die Versicherteneigenschaft des Antragstellers wird nach der Haftentlassung vorliegen. Der Antragsteller wird mit der Haftentlassung entweder nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V oder § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGBV krankenversicherungspflichtig und durch Ausübung seines Wahlrechts nach § 173 Abs. 1 i.V.m. § 175 Abs. 1 Satz 1 SGBV Mitglied der Antragsgegnerin oder aber die Antragsgegnerin ist als nach § 264 Abs. 3 SGBV gewählte Krankenkasse gemäß § 264 Abs. 2 SGBV zur Übernahme der Krankenbehandlungskosten verpflichtet.

Die medizinischen Voraussetzungen für eine Gewährung der beantragten Leistung nach der Haftentlassung liegen zur Überzeugung des Gerichts vor. Der MD hat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens im Gutachten vom [REDACTED] die

sozialmedizinischen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung als erfüllt angesehen. Rehabilitationsbedürftigkeit, Rehabilitationsfähigkeit und eine ausreichend positive Rehabilitationsprognose liegen vor. Der MD verweist hinsichtlich der Dauer auf die Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes, wonach bei einer Drogenabhängigkeit eine Regelbehandlung von 26 Wochen (Mindestdauer Erstbewilligung 13 Wochen) vorgesehen ist. Die Antragsgegnerin tritt dem Gutachten des MD nicht substantiiert entgegen, sie empfiehlt dem Antragsteller lediglich, zu einem Zeitpunkt gemäß den Fristen des § 35 BtMG einen erneuten Antrag zu stellen und verweist auf die Antragserwiderung.

Das Gericht konnte die Antragsgegnerin im Wege der Regelungsanordnung zum Erlass einer Zusicherung der Kostenübernahme für die beantragte Leistung verpflichten. Das insoweit nach § 34 SGB X bestehende Entschließungsermessen der Antragsgegnerin war vorliegend auf Null reduziert. Eine Ermessensreduzierung ist zu bejahen, wenn es nach dem festgestellten Sachverhalt ausgeschlossen ist, dass Umstände vorliegen, die eine anderweitige Ausübung des Ermessens rechtsfehlerfrei zuließen, wenn also jede andere Entscheidung sich zwingend als rechtswidrig darstellen würde. Abstrakte Kriterien lassen sich nicht bestimmen, vielmehr ist eine Abwägung im Einzelfall geboten. Hierbei sind neben ausdrücklich im Gesetz genannten Fällen der Ermessensreduzierung zu berücksichtigen, aber auch die im Einzelfall gefährdeten Rechtsgüter sowie das Maß der Beeinträchtigung und die Intensität der Gefahr für diese Rechtsgüter mit eventuellen Handlungspflichten der Verwaltung und evtl. Verantwortungszuweisungen gegeneinander abzuwägen (NK-VwGO/Heinrich Amadeus Wolff, 5. Aufl. 2018, VwGO § 114 Rn. 129 ff.).

Nach diesen Maßgaben ist eine Ermessensreduzierung im Hinblick auf den Auspruch der Zusicherung für eine Kostenübernahme hier zu bejahen. Beim Antragsteller ist das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit und sein Recht auf Teilhabe durch den Behandlungsanspruch nach §§ 11, 40 SGB V betroffen. In dem der Antragsteller die begehrte Entwöhnungsmaßnahme antreten könnte, bestünde die Möglichkeit, die Haft zu verkürzen und dadurch ist sein Recht auf Freiheit seiner Person betroffen. Die Verweigerung der Kostenzusicherung greift in die Rechtspositionen des Antragsstellers ein. Hinzukommt, dass durch die Platzzusage eine Behandlungsperspektive hinreichend gesichert ist. Ermessensrelevante

Gesichtspunkte, die eine Versagung der Zusicherung zweckmäßig erscheinen lassen, sind derzeit nicht erkennbar.

Ein Anordnungsgrund ergibt sich aus der Tatsache, dass dem Antragsteller nur durch eine gerichtliche Entscheidung der baldige Antritt der Rehabilitationsmaßnahme ermöglicht werden kann und dem Antragssteller die Möglichkeit eröffnet wird, eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft zu erwirken. Hinsichtlich dieser Nachteile droht dem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche Verletzung in seinen Rechten. Diese Verletzung kann durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden, in einem solchen Fall liegt die Gewährung des Rechtsschutzes nahe (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, Juris).

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 193 SGG. Da der Antragsteller mit der Zusicherung eine Rechtsposition erfolgreich durchgesetzt hat und das Gericht eine weitgehende Überschneidung mit der von ihm hilfsweise beantragten Feststellung sieht, erscheint es trotz Ablehnung des Hilfsantrags sachgerecht, dass die Antragsgegnerin die vollen Kosten trägt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingeleget wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

[REDACTED]  
Richterin am Sozialgericht